

Information der DGUV für Arbeitgeber (9. November 2009)

Beitragsrechtliche Behandlung von Wertguthaben in der gesetzlichen Unfallversicherung

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 20.12.2008 (BGBl. I, S. 29-40) wurden die Regelungen für Wertguthabenvereinbarungen grundlegend überarbeitet. Aussagen oder Regelungen dazu, wie Wertguthabenvereinbarungen in der Unfallversicherung zu behandeln sind, wurden nicht getroffen. Dies bedeutet, dass insbesondere für die Beitragserhebung auf Wertguthaben die allgemeinen Grundsätze gelten.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB IV entsteht der Beitragsanspruch in der Sozialversicherung mit dem Entstehen des Arbeitsentgeltsanspruchs. Die Fälligkeit richtet sich nach §§ 23 ff. SGB IV. Da die Sonderregelung des § 23 b SGB IV, die die Beitragsfälligkeit in der übrigen Sozialversicherung auf den Zeitpunkt der Auszahlung des Arbeitsentgelts aus dem Wertguthaben verschiebt, in der Unfallversicherung nicht gilt, verbleibt es bei der allgemeinen Regelung des § 23 Abs. 3 SGB IV i.V.m. § 153 SGB VII. **Arbeitsentgelt ist demnach auch dann, wenn es nicht ausgezahlt, sondern in ein Wertguthaben eingebracht wird, bereits für das Kalenderjahr zu melden, in dem der Entgeltanspruch entstanden ist.** Damit wird gewährleistet, dass der Beitrag für den Zeitraum bezahlt wird, in dem der Unfallversicherungsträger das versicherte Risiko getragen hat.

Abweichend von dieser Rechtslage haben die meisten Unfallversicherungsträger in der Vergangenheit ihre Praxis insbesondere in Bezug auf Altersteilzeitvereinbarungen an die für die übrige Sozialversicherung geltenden Regelungen angepasst. Diese Praxis kann nun nicht mehr aufrechterhalten werden. Mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde als Umstellungszeitpunkt der 1.1.2010 vereinbart. Für Arbeitsentgelt, das bis zum 31.12.2009 in ein Wertguthaben eingebracht wird, gilt eine Bestandsschutzregelung, d.h. es gelten die bisherigen Regelungen des zuständigen Unfallversicherungsträgers weiter. Das Arbeitsentgelt, das ab dem 1.1.2010 in ein Wertguthaben eingebracht wird, ist hingegen bereits im Entstehungszeitpunkt zu melden. Mit der Meldung ist der Sachverhalt für die Unfallversicherung abgeschlossen.

Für die Meldung von Arbeitsentgelt, das in ein Wertguthaben eingebracht wird oder wurde gilt im daher im Einzelnen folgendes:

1. Meldung von Arbeitsentgelt, das ab dem 1.1.2010 in ein Wertguthaben i.S.d. § 7b SGB IV eingebracht wird:

- Ab dem 1.1.2010 gilt für Arbeitsentgelt, das zunächst nicht ausgezahlt, sondern stattdessen in ein Wertguthaben eingebracht wird, uneingeschränkt das Entstehungsprinzip (§§ 22 Abs. 1, 23 Abs. 3 SGB IV, 153 SGB VII): D.h. dieses Arbeitsentgelt ist zu dem Zeitpunkt im Lohnnachweis und im Datenbaustein Unfallversicherung der DEÜV-Meldung zu melden, in dem es erarbeitet wurde.
- Wird das bereits gemeldete Arbeitsentgelt später aus dem Wertguthaben entnommen, ist dies der Unfallversicherung nicht mehr mitzuteilen, weil das

Arbeitsentgelt bereits bei der Beitragsberechnung berücksichtigt wurde. Dies gilt auch dann, wenn ein Teil des Arbeitsentgelts nicht verbeitragt wurde, weil im Kalenderjahr der Entstehung der vom Unfallversicherungsträger festgelegte Höchstjahresarbeitsverdienst überschritten war.

- Wird das Wertguthaben unter Anwendung der Übergangsregelung des § 116 SGB IV als Zeitguthaben geführt, ist der Meldung der Wert der Arbeitszeit im Zeitpunkt der Einbringung in das Wertguthaben zugrunde zu legen. Spätere Veränderungen des Wertes sind für die Unfallversicherung nicht relevant, da der Sachverhalt für die Unfallversicherung mit der Meldung des Arbeitsentgelts abgeschlossen ist.

2. Meldung von Arbeitsentgelt, das bis zum 31.12.2009 in ein Wertguthaben i.S.d. § 7b SGB IV eingebracht wird:

- Für Arbeitsentgelt, das noch in 2009 in ein Wertguthabekonto eingestellt wird, gelten die bisherigen Regelungen des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Wenn bisher das Zuflussprinzip angewandt wurde, muss das Entgelt dementsprechend noch nicht mit dem Lohnnachweis für 2009 gemeldet werden und nicht in die DEÜV-Entgeltmeldungen für Zeiträume bis zum 31.12.2009 aufgenommen werden.
- Das Wertguthaben, das am 31.12.2009 besteht und aufgrund der Anwendung des Zuflussprinzips noch nicht an den Unfallversicherungsträger gemeldet wurde, muss in den Lohnnachweis für das Kalenderjahr bzw. in die DEÜV-Meldung für den Zeitraum aufgenommen werden, in dem es ausgezahlt wird.
- Bei der Auszahlung von Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben gilt, dass zunächst das älteste Guthaben ausgezahlt wird. Für Wertguthaben, die sowohl Arbeitsentgelt aus der Zeit vor dem 1.1.2010 als auch Arbeitsentgelt aus der Zeit ab dem 1.1.2010 enthalten – also sowohl gemeldetes als auch nicht gemeldetes Arbeitsentgelt –, bedeutet das: Das ausgezahlte Arbeitsentgelt muss so lange an die Unfallversicherung gemeldet werden, bis das noch unverbeitragte Guthaben aufgebraucht ist. Erst dann wird der Anteil des Guthabens ausgezahlt, für den das Unternehmen schon Beiträge entrichtet hat.
- Wird unverbeitragtes Guthaben aus der Zeit vor dem 1.1.2010 auf einen anderen Arbeitgeber oder die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen, so ist dies wie eine Auszahlung des Guthabens zu behandeln. Das Arbeitsentgelt ist dann vom alten Arbeitgeber mit dem nächsten Lohnnachweis und mit der nächsten DEÜV-Entgeltmeldung zu melden. Bei Zeitguthaben ist der aktuelle Wert der Arbeitszeit zum Zeitpunkt der Übertragung zugrunde zu legen.